

**Satzung**  
**der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren**  
**und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung**  
**(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

- Inkl. 1. Änderungssatzung vom 25.10.1996**
- Inkl. 2. Änderungssatzung vom 16.10.1997**
- Inkl. 3. Änderungssatzung vom 11.12.1997**
- Inkl. 4. Änderungssatzung vom 17.12.1998**
- Inkl. 5. Änderungssatzung vom 17.06.1999**
- Inkl. 6. Änderungssatzung vom 14.12.2000**
- Inkl. EURO-Anpassungssatzung vom 31.05.2001**
- Inkl. 7. Änderungssatzung vom 27.11.2002**
- Inkl. 8. Änderungssatzung vom 17.12.2003**
- Inkl. 9. Änderungssatzung vom 23.11.2006**
- Inkl. 10. Änderungssatzung vom 13.12.2007**
- Inkl. 11. Änderungssatzung vom 19.06.2008**
- Inkl. 12. Änderungssatzung vom 17.12.2009**
- Inkl. 13. Änderungssatzung vom 23.09.2010**
- Inkl. 14. Änderungssatzung vom 13.12.2012**
- Inkl. 15. Änderungssatzung vom 10.12.2015**
- Inkl. 16. Änderungssatzung vom 15.06.2017 in Kraft treten am 06.07.2017**
- Inkl. 17. Änderungssatzung vom 13.12.2018 in Kraft treten am 01.01.2019**

Aufgrund der §§10, 58 und 111 Abs. 1 der NKomVG, der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt I:**

§ 1 Allgemeines

#### **Abschnitt II: Abwasserbeitrag:**

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagungen und Fälligkeit
- § 10 Ablösung durch Vertrag

#### **Abschnitt III: Schmutzwassergebühr**

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstab
- § 13 Gebührensätze
- § 14 Starkverschmutzerzuschlag
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

**Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Revisionsschächte und Pumpenschächte**

§ 19 Kostenerstattungsanspruch für Revisionsschächte und Pumpenschächte

**Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften**

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 21 Anzeigepflicht

§ 22 Datenverarbeitung

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bleckede betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für ihr Entsorgungsgebiet mit Ausnahme des Ortsteils Walmsburg sowie eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Entsorgungsgebiet des Ortsteils Walmsburg als rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeiträge),
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwassergebühren),
  - c) Kostenerstattungen für die Revisionsschächte und Pumpenschächte (Erstattungsbeträge)

## **Abschnitt II Abwasserbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Revisionsschächte und Pumpenschächte.
- (3) Die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständige nicht baulich oder gewerblich nutzbare

Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

- (4) Wird eine bisher beitragsfreie Teilfläche eines Grundstückes mit einem Wohn-, Betriebs- oder Wirtschaftsgebäude bebaut, wird für diese Teilfläche der Beitrag fällig, sobald der Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung erfolgt ist, d. h. wenn Abwasser aus dem Gebäude in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird.
- (5) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für das ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Nachveranlagung durchgeführt. Die Beitragspflicht entsteht jedoch nur dann, wenn Abwasser aus dem Grundstück anfällt und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

#### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen: bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
  - e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche;
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes;

- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen der Buchst. f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss speziell Nutzungen zugelassen sind, die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Bauordnung, Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- sonst abgerundet;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden;
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden Vollgeschosse;
  - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre;
  - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss;
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,60 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a) und 4 sowie § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i. d. F. vom 28.04.1993, BGBl. I S. 622, liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Bleckede mit Ausnahme des Ortsteils Walmsburg = 10,00 EUR
  - b) für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Ortsteils Walmsburg = 10,00 EUR

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2).
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusskanales betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2, 4 und 5 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

## **§ 8 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben, § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 10 Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III Schmutzwassergebühr**

### **§ 11 Grundsatz**

- 1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Schmutzwassergebühren erhoben.
- 2) Die Stadt Bleckede überträgt dem Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch, Am Schützenplatz 13, 21218 Seevetal-Hittfeld, die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren sowie das Inkasso für die Stadt Bleckede. Diese Regelung gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 1999.

### **§ 12 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt (unter den Voraussetzungen von § 14 auch nach dem Verschmutzungsgrad). Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.  
Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene, der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (2) Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.
- (3) Wird auf befestigten Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, entsprechen je angefangene 5 qm befestigter und angeschlossener Grundstücksfläche 1 cbm Abwasser.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fest- und frostsicher einbauen lassen muss. Für den Einbau sowie für

den Austausch der Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ist eine Genehmigung bei der Stadt Bleckede zu beantragen. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Für die Installation gelten die Bestimmungen der DIN 1988 und der EN 806-1 bis 806-2. Der Einbau und auch der Austausch eines Wasserzählers nach Ablauf der Eichgültigkeit ist durch eine anerkannte Fachfirma vorzunehmen. Der Wasserzähler ist seitens der Fachfirma zu verplomben. Der Einbau sowie der Austausch sind anschließend bei der Stadt anzuzeigen, so dass eine Abnahme seitens der Stadt Bleckede erfolgen kann. Für die Genehmigungen und Abnahmen ist eine Genehmigungs- und Abnahmegebühr zu erheben. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung (Abs. 1 Buchst. b) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres bzw. der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 10 sinngemäß. Ist die Eichgültigkeit abgelaufen, gelten die Wassermengen als nicht nachgewiesen. Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

### **§ 13 Gebührensätze**

a) und b) erhalten folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser ab dem 01.01.2019

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für die Beseitigungsanlage der Stadt Bleckede mit Ausnahme des Ortsteils Walmsburg | = 4,90 EUR  |
| b) für die Beseitigungsanlage des Ortsteils Walmsburg                                 | = 3,65 EUR“ |
| Genehmigungs- und Abnahmegebühr für Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen            | = 50,00 EUR |

### **§ 14 Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Wird in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 13 Zuschläge erhoben. Dazu wird eine qualifizierte Stichprobe entnommen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), bei mehr als 1000 mg/l werden pro weitere angefangene 500 mg/l je 25 % der in § 13 genannten Gebühren zusätzlich erhoben.

- (2) Der Verschmutzungsgrad wird von der Stadt festgelegt.
- (3) Die Kosten, die für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages notwendig sind, trägt der jeweilige Starkverschmutzer (Untersuchungsgebühr).

## **§ 15 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dingliche Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche, zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

## **§ 17 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Beginnt die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zum Ende der Gebührenpflicht als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

## **§ 18 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.

- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist gem. § 12 Abs. 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

#### **Abschnitt IV Erstattung der Kosten für Revisionsschächte und Pumpenschächte**

##### **§ 19 Kostenerstattungsanspruch für Revisionsschächte und Pumpenschächte**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung des Revisionsschachtes oder im Falle des Anschlusses an das Druckentwässerungssystem - des Pumpenschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück sind der Stadt nach Einheitssätzen zu erstatten. Der Einheitssatz beträgt 843,63 EUR je Revisionsschacht oder Pumpenschacht. Wird ein Revisionsschacht bzw. Pumpenschacht für mehrere Grundstücke hergestellt, ist der Einheitssatz anteilig von den Grundstückseigentümern zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Revisionsschachtes bzw. Pumpenschachtes auf dem Grundstück sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (3) Werden auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen bzw. der Erbbauberechtigten durch die Stadt zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen hergestellt, sind hierfür die tatsächlich entstandenen Kosten von den Antragstellern zu erstatten.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung.
- (5) Die §§ 6, 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

#### **Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt zur Erledigung der in § 12 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt bzw. der von ihr nach § 12 Abs. 2 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

##### **§ 21 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht sind der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich

anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 22 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch das Kämmerei- und Steueramt sowie das Bau- und Liegenschaftsamt der Stadt zulässig.
- (2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziffer 1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Kämmerei- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 der Stadt, die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
  2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  4. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderlichen Hilfen verweigert;
  5. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  6. entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  7. entgegen § 21 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 EUR geahndet werden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.